

## **Amtliche Mitteilungen**

### **Verkündungsblatt**

**38. Jahrgang, Nr. 37, 31.05.2017**

**Dritte Ordnung zur Änderung der  
Bachelorprüfungsordnung (BPO) für die Studiengänge  
Film & Sound,  
Fotografie,  
Kommunikationsdesign und  
Objekt- und Raumdesign  
des Fachbereichs Design  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 24. Mai 2017**

**Dritte Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung (BPO)  
für die Studiengänge Film & Sound, Fotografie,  
Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign  
des Fachbereichs Design  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 24. Mai 2017**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für die Studiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund vom 14. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 77 vom 19.08.2013), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Februar 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nummer 10 vom 20.02.2015) zuletzt geändert durch die Ordnung vom 07. Februar 2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang, Nummer 6 vom 10.02.2017), wird wie folgt geändert:

In der **Anlage 2** wird der **Punkt A, zu § 2 Absatz 1 Nr. 2** (Praktikum als Studienvoraussetzung) ersetzt durch folgenden Wortlaut:

- 1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis
  - der Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Gestaltung;
  - Fachhochschulreife an einem Berufskolleg mit einschlägiger Berufsausbildungerworben haben, müssen eine einschlägige praktische Tätigkeit von 12 Wochen Dauer für die Bewerber im Schwerpunkt Film in einer Film- oder Videofirma oder einer Fernsehanstalt, für die Bewerber im Schwerpunkt Sounddesign in einem Tonstudio/Originaltonteam oder einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt nachweisen.
- 2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einem einschlägigen abgeschlossenem Studium müssen eine einschlägige praktische Tätigkeit von 12 Wochen Dauer für die Bewerber im Schwerpunkt Film in einer Film- oder Videofirma oder einer Fernsehanstalt, für die Bewerber im Schwerpunkt Sounddesign in einem Tonstudio/Originaltonteam oder einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt nachweisen.
- 3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen eine einschlägige praktische Tätigkeit von 6 Monaten für die Bewerber im Schwerpunkt Film in einer Film- oder Videofirma oder einer Fernsehanstalt, für die Bewerber im Schwerpunkt Sounddesign in einem Tonstudio/Originaltonteam oder einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt nachweisen.

- 4) Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit der Qualifikation einer Hochschulreife oder Fachhochschulreife und zusätzlich eine abgeschlossenen einschlägigen betrieblichen Berufsausbildung, entfällt das Praktikum.
- 5) Mindestens die Hälfte der Tätigkeit ist vor der Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen – das gilt sowohl für das 12-wöchige, als auch für das 6-monatige Praktikum. Die fehlende Zeit des Praktikums sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden; der entsprechende Nachweis muss spätestens bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit erbracht sein.  
Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Praktikum entscheidet das Studienbüro oder Studiengangsleitung/Schwerpunktleitung. Das Studienbüro oder die Studiengangsleitung/  
Schwerpunktleitung entscheidet ferner über die Einschlägigkeit der Ausbildungs- und Berufstätigkeiten.
- 6) Die nachfolgende Auflistung gibt Ihnen Hinweise, in welchen Bereichen Sie die einschlägige praktische Tätigkeit für den Studiengang Film & Sound absolvieren können:
- Schwerpunkt Film:  
(in den nachfolgenden Bereichen in der Produktion und Postproduktion)  
Rundfunk- und Fernsehanstalten,  
Film-Studios,  
Nachrichtenagenturen,  
AV-Produktionen,  
TV-Produktionen,  
Multimediaproduktionen
- oder
- Schwerpunkt Sound:  
(in den nachfolgenden Bereichen in der Tontechnik/Tongestaltung)  
Theater/Musicals,  
Tonstudios/Synchronstudios,  
Originalton-Teams,  
Rundfunk- und Fernsehanstalten,  
AV-Produktionen,  
TV-Produktionen,  
Multimediaproduktionen mit Tätigkeit für die Vertonung.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 2017 in Kraft.

Diese Bachelor-Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2017/2018 in den Bachelor-Studiengängen Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund im ersten oder höheren Semester aufnehmen.

Diese Bachelor-Prüfungsordnung gilt ebenfalls für Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/2018 ihr Studium in den Bachelor-Studiengängen Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 und 2 HG zugelassen waren.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.